

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerald Häfner, Cem Özdemir, Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/11305 –**

Mögliche Einführung von Chipkarten im Asylverfahren

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe befaßt sich bereits seit mehreren Jahren mit der Frage, wie die Verwaltungsabläufe im Asylverfahren optimiert werden können. Um dies zu erreichen, sollen die modernen informationstechnischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Die intensivste Vernetzung der am Asylverfahren beteiligten Behörden kann nach Auffassung dieser Arbeitsgruppe mit der sog. Smart-Card erreicht werden. Diese Chipkarte soll u. a. folgende Funktionen haben: Identifizierung der betroffenen Person und deren Aufenthaltskontrolle, sie soll Verfahrensdaten wie Antrag und durchgeföhrte Anhörungen enthalten, aber auch Auskunft über den Empfang von Unterstützungsleistungen, die Arbeitserlaubnis und Leistungsunterstützungen Dritter (z. B. Abrechnungen privater Unterkunftsbetreiber) geben.

Im Jahr 1996 gab das Bundesministerium des Innern (BMI) eine Machbarkeitsstudie zu der Smart-Card in Auftrag. Der Presse zufolge wurde die Studie kürzlich fertiggestellt und an den Auftraggeber, das BMI, abgegeben.

1. Wer ist der Auftragnehmer der Machbarkeitsstudie zu der Smart-Card, und nach welchen Kriterien wurde er ausgewählt?

Der Auftrag ging an die Fa. Orga Consult GmbH, An der Kapelle 2, 33104 Paderborn, und Partner (Forschungsverbund ikoplan – Institut für Kommunikation, Organisation & Planung – Kooperationsstelle Wissenschaft- Arbeit; Gesellschaft/Soziologie Universität Paderborn; Kanzlei Prof. Dr. Gronemeyer und Partner GbR, Paderborn).

Die Auswahl erfolgte nach einer EU-weiten Ausschreibung, die das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern durchgeführt hatte, aus dem Kreis der Bieter auf der Grundlage eines Katalogs von 28 Kriterien, die an der Leistungsfähigkeit der Bieter und an der zu erwartenden fachlichen Qualität der angebotenen Leistungen orientiert waren.

2. Ist sichergestellt, daß der Auftragnehmer nicht von den Ergebnissen der Studie profitieren kann?

Die Machbarkeitsstudie war von der Auftragnehmerin laut Vertrag für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu erstellen. Sie wird dort z. Z. eingehend geprüft. Erst nach Abschluß der Prüfung stellt sich die Frage, ob der Einsatz einer Smart-Card im Asylverfahren überhaupt ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann und welche weiteren Schritte ggf. zu tun wären. Sollte es zu einer Entscheidung für den Einsatz einer Smart-Card im Asylverfahren kommen, so wäre das in keiner Weise eine Vorentscheidung für die Vergabe etwaiger Anschlußaufträge an die Auftragnehmerin.

3. Welche Bundesländer haben sich gegen die Durchführung der Machbarkeitsstudie ausgesprochen?

Bremen, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

4. Wie und in welcher Weise plant das BMI mit den Erkenntnissen der Studie zu verfahren?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Ist im Hinblick auf die Einführung der Smart-Card eine entsprechende Initiative geplant?

Wenn ja, soll es ein entsprechendes Gesetz geben, oder soll eine mögliche Einführung auf dem Verordnungswege erfolgen?

Wie ist der Kenntnisstand des BMI hierzu?

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. Wie hoch belaufen sich die Einführungs- und laufenden Kosten der Smart-Card für Bund, Länder und Gemeinden, und wie setzen sich diese zusammen?

Die Frage läßt sich erst nach Abschluß der z. Z. laufenden Prüfung der Studie beantworten; siehe Antwort zu Frage 2.

7. Wie hoch belaufen sich die zu erwartenden Einsparungen durch die Einführung der Smart-Card, und wie werden diese berechnet?

Die Frage läßt sich erst nach Abschluß der z. Z. laufenden Prüfung der Studie beantworten; siehe Antwort zu Frage 2.

8. Welche Kritikpunkte haben die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vorgetragen, und wie beurteilt die Bundesregierung diese?

Der im Bereich des Bundes für Datenschutzfragen zuständige Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat sich vor Abschluß der Ar-

beiten über die Vorstellungen der Verfasser der Studie unterrichten lassen. Er hat im Anschluß daran zu erkennen gegeben, daß er eine Realisierungsmöglichkeit sieht, wenn die von den Verfassern der Studie vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt und die für notwendig erachteten gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Die für Datenschutzfragen der einzelnen Bundesländer zuständigen Datenschutzbeauftragten haben ein entsprechendes Informationsangebot nicht wahrgenommen. Eine Bewertung kritischer Äußerungen allgemeiner Art zum Gegenstand der Machbarkeitsstudie hält die Bundesregierung für nicht sachdienlich.

9. Welche datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Probleme sieht die Bundesregierung darin, daß die Chipkarte das informationelle Zusammenwirken von Datenspeicherung, Meldepflichten und Leistungsgewährung im Asylverfahren ermöglicht?

Die Frage läßt sich erst nach Abschluß der z. Z. laufenden Prüfung der Studie beantworten; siehe Antwort zu Frage 2.

10. Welche Daten sollen im einzelnen gespeichert werden, und zu jeweils welchem Zweck?

Die Frage stellt sich – wenn überhaupt – erst nach Abschluß der z. Z. laufenden Prüfung der Studie; vgl. Antwort zu Frage 2.

11. Welche Handlungsspielräume hat nach Auffassung der Bundesregierung der Gesetzgeber im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Datenspeicherung und Datenweiterleitung?

Handlungsspielraum besteht insoweit, als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt wird durch das öffentliche Interesse an der Leistungsfähigkeit des Sozialstaats und der Verhinderung von Leistungsmißbrauch.

12. Durch welche rechtlichen, organisatorischen und technischen Sicherungsmaßnahmen soll der Datenschutz gewährleistet werden?

Siehe Antwort zu Frage 10.

13. Gibt es Pläne, Personenkennzeichen als Zuordnungskriterium einzuführen, und wenn ja, welche?

Welche verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen nach Auffassung der Bundesregierung gegenüber solchen Personenkennzeichen?

Nein. Die Antwort zur zweiten Frage erübrigts sich damit.

14. Welche öffentlichen Stellen sollen Lesegeräte erhalten, und soll es regelmäßige Meldepflichten sowie Kontrollen der Karteninhaber geben?

Siehe Antwort zu Frage 10.

15. Hält es die Bundesregierung mit den Freiheits- und Persönlichkeitsrechten der Asylbewerber für vereinbar, wenn diese sich vor der Stellung eines Asylantrages grundsätzlich erkennungsdienstlich behandeln lassen müssen, und wenn ja, warum?

Ja, aus denselben Gründen, die den Gesetzgeber bewogen haben, die Vorschriften der §§ 16 Abs. 1, 18 Abs. 5, 19 Abs. 2 und § 22 AsylVfG zu beschließen, die eine erkennungsdienstliche Behandlung nicht erst bei der Asylantragstellung, sondern bereits dann zulassen, wenn ein Ausländer um Asyl nachsucht.

16. Kann die Doppel- und Mehrfachantragstellung von Asylsuchenden durch die ausnahmslose erkennungsdienstliche Behandlung aller Asylsuchender und den Datenabgleich im Automatischen Fingerabdrucksystem (AFIS) aufgedeckt werden?

Wenn nein, warum?

Ja.

17. Welche Mittel der „Asylmißbrauchsbekämpfung“ stehen den Behörden bereits jetzt im einzelnen zur Verfügung?

Der Abgleich der Fingerabdrücke im Rahmen der Möglichkeiten des § 16 AsylVfG führt über die Feststellung der Identität der Asylantragsteller zur Aufdeckung von Mehrfachanträgen. Zur Verhinderung des Mehrfachbezugs von Leistungen stehen den Behörden dagegen bislang keine wirksamen Mittel zur Verfügung.

18. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Speicherung von sog. biometrischen Daten auf einer Smart-Card zulässig?

Ja, da sie den Nutzer der Karte datenschutzrechtlich absolut sicher als den zur Nutzung der Karte Berechtigten auszuweisen vermag.

19. Wann soll die Nutzungsdauer der Smart-Card enden?

Siehe Antwort zu Frage 10.

20. Wie steht die Bundesregierung zu dem Problem, daß Erfassungsfehler standardisiert werden und sich dadurch die Gefahren einer Falscherfassung potenzieren, daß personenbezogene Identifizierungsdaten nur einmal erhoben werden sollen?

Siehe Antwort zu Frage 10.

21. Ist es geplant, den Anwendungsbereich der Smart-Card auch auf andere Personengruppen, beispielsweise auf Leistungsempfänger wie Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger, auszudehnen?

Nein.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß ein zur Veröffentlichung freigegebenes Muster einer Smart-Card mit dem Musternamen „Nasty“ (engl. schmutzig, garstig, eklig, usw.) versehen ist (s. DER SPIEGEL Nr. 30 vom 13. Juli 1998, S. 18).

Die in der Frage bezeichnete Veröffentlichung ist weder auf Veranlassung noch mit Wissen der Bundesregierung geschehen. Ebensowenig ist der Bundesregierung bekannt, wer den Musternamen erfunden hat und welcher Zweck mit dieser – einer sachlichen Diskussion sicherlich nicht zuträglichen – Namensgebung verfolgt wird.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333